

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.07.2014

Geschäftszahl

2013/07/0160

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/07/0075 E 30. Juni 2011 RS 8

Stammrechtssatz

§ 73 erster Satz Tir FIVfLG 1996 sieht ausdrücklich vor, dass die Agrarbehörden zu einer solchen Feststellung nur "außerhalb eines Verfahrens (§ 72)" zuständig sind. Ein (Neu)regulierungsverfahren wäre ein solches Verfahren nach § 72 Tir FIVfLG 1996, in welchem die Klärung der Frage, um welche Art von agrargemeinschaftlichen Grundstücken es sich handelt, ebenfalls erfolgen könnte. Die Wahl der Rechtsgrundlage für eine solche Feststellung (§ 73 Tir FIVfLG 1996 - außerhalb eines Regulierungsverfahrens; § 72 Tir FIVfLG 1996 - innerhalb einem solchen Verfahren) hätte aber auch gegebenenfalls Auswirkungen auf den Instanzenzug (vgl dazu § 7 Abs 2 Z 2 AgrBehG 1950).